

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, § 9 (7) BauGB

bauliche Anlage

Bushaltestelle

z.B. 99/6 Flurstücksnummer

Flurnummer

194 Höhenlinie über NN

——— Flurgrenze

 \square

Fl. 10

überbaubare Grundstücksfläche im eingeschränkten Gewerbegebiet, § 8 BauNVO

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ), § 16 (2) 1. BauNVO

Geschossflächenzahl (GFZ), § 16 (2) 2. BauNVO

offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

öffentliche Verkehrsfläche, § 9 (1) 11. BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg, Zufahrten und Verkehrsgrün, § 9 (1) 11. BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, § 9 (1) 11. BauGB



Anpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (1Baum je 300m² Grundstücksfläche) Festsetzung nach § 9 (1) 25.a) BauGB



Pflanzung von Hecken aus heimischen, standortgerechten Hoch- und Niederstraucharten. Die Zufahrten zum Gewerbegebiet sind zu beachten. Festsetzung nach § 9 (1) 25.a) BauGB



Erhaltung von Gehölzbeständen Festsetzung nach § 9 (1) 25.b) BauGB

Nachrichtliche Übernahme, § 9 (6) BauGB

WSG III Wasserschutzgebiet Zone III

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BauGB

- Art der baulichen und sonstigen Nutzung gemäß § 9 (1) 1. BauGB
- 1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- 1.2 Gemäß § 1 (6) 1. BauNVO sind Ausnahmen gemäß § 8 (3) 3. BauNVO, Vergnügungsstätten nicht
- 1.3 Zugelassen sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören im Sinne des § 6 BauNVO.
- 2 Maß der baulichen und sonstigen Nutzung gemäß § 9 (1) 1. BauGB
- 2.1 Die Grundflächenzahl ist gemäß § 16 (2) 1. BauNVO mit maximal 0,6 festgesetzt.
- 2.2 Die Geschossflächenzahl ist gemäß § 16 (2) 2. BauNVO mit maximal 0,8 festgesetzt.
- 2.3 Die Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß § 16 (2) 4. BauNVO bergseits mit maximal 8,00m und talseits mit maximal 10m über Oberkante des natürlichen Geländes festgesetzt. Bezugspunkt ist die Mitte der
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25. a) BauGB und § 9 (1) 25. b) BauGB
- 3.1 Die in der Planzeichnung dargestellten Gehölze mit Pflanzbindung bzw. -erhaltung sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung sind Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten. Bei der Pflanzenauswahl sind die im Grünordnungsplan beigefügten Pflanzenlisten zu beachten.
- 3.2 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom gepflanzt werden (DIN 18 920). Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Baumwurzeln von den Fernmeldeanlagen fernzuhalten. Diese Festsetzung ist auch zum Schutz der Kabeltrassen der HSE einzuhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (4) BauGB

- 4 Verkehrsflächen
- 4.1 Alle Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Zufahrten, Stellplätze etc.) sind wasserundurchlässig herzustellen und an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Versickerung von Niederschlagswasser

Von Dachflächen abfließendes und auf den unbefestigten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser soll in Zisternen mit Überlauf gesammelt und wieder verwendet werden oder auf den eigenen Grundstücken breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert werden. Die Versickerung ist erlaubnispflichtig und muss bei der Unteren Wasserbehörde des Odenwaldkreises mit den entsprechenden Unterlagen beantragt

2. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20

3. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Naturschutz

Bauvorbereitende Maßnahmen (Roden von Gehölzen, Einrichten von Baustellen und Lagerflächen, Abschieben und Lagern des Oberbodens) sind zwischen dem 01. Oktober und 28. bzw. 29. Februar (außerhalb der gesetzlich definierten Brut- und Setzzeit) durchzuführen (§§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 44 Abs. 1

Die Beseitigung von Höhlenbäumen darf nur während der Winterruhephase (von Fledermäusen) - zwischen dem 01. Dezember und dem 31. Januar - erfolgen. Alternativ können die betroffenen Bäume vor der Beseitigung durch fachlich geeignete Personen kontrolliert werden. Bei Nichtbesatz ist der Baum sofort zu beseitigen oder die Höhle zu verschließen. Bei Besatz sind die Tiere in geeignete Quartiere umzusetzen, dies bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Die Grundstücke sind nach Möglichkeit so zu erschließen und zu nutzen, dass die in der Karte des Grünordnungsplans gekennzeichneten Bäume in ihrem Bestand erhalten bleiben. Die DIN 18920 ist zu beachten. Beeinträchtigungen, insbesondere ausgehend von Erd- und Bauarbeiten, sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Ist aufgrund der Erschließung die Beseitigung der Gehölze erforderlich, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten einzuhalten und Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Vor Beseitigung der Gehölze und vor Beginn der Erdarbeiten müssen die in der Artenschutzprüfung gekennzeichneten Gehölzbestände und Flächen durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Haselmausnestern untersucht werden. Bei Nachweis sind die Tiere in geeignete Habitate umzusetzen, dies bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Der an der nordwestlichen Grenze des Plangebiets stehende Höhlenbaum ist dauerhaft zu erhalten und während der Bauarbeiten wirksam vor Beschädigungen zu schützen.

Zur Verhinderung der Einwanderung von Zauneidechsen während der Bauphase mit potentieller Tötung oder Verletzung ist der betroffene Abschnitt des jeweiligen Baufelds mittels eines mobilen "Amphibienzauns" (Folienwand 50cm hoch, davon 10cm eingegraben) abzusichern.

Die in der Artenschutzprüfung gekennzeichneten Lebensräume der Zauneidechse sind zu erhalten und zu schützen. Auch während der Bauphase hat eine flächenmäßige Nutzung zu unterbleiben. Die Flächen sind entsprechend zu kennzeichnen und das Verbot der Nutzung zu kontrollieren.

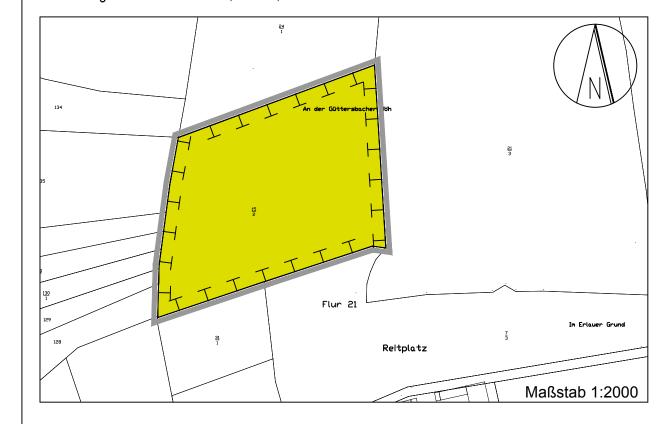
Als Ersatz von fünf potenziellen Quartierbäumen (Obstbäume mit Höhlen und Spalten) sind vorlaufend zum Eingriff drei Flachkästen (z.B. Firma Schwegler drei Flachkästen Typ 1FF und zwei Fledermaushöhlen Typ 2 FN) im funktionalen Umfeld des Eingriffs zu installieren.

Als Ersatz für den Verlust von fünf Höhlenbäumen sind vorlaufend zum Eingriff im funktionalen Umfeld Nisthöhlen aufzuhängen (z.B. Firma Schwegler: 3 Höhlen Typ 1 B und 2 Höhlen Typ 2 M).

ARTEN- UND NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSFLÄCHEN UND MASSNAHMEN

2. Geltungsbereich

Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 21, Nr. 15/2



3. Geltungsbereich

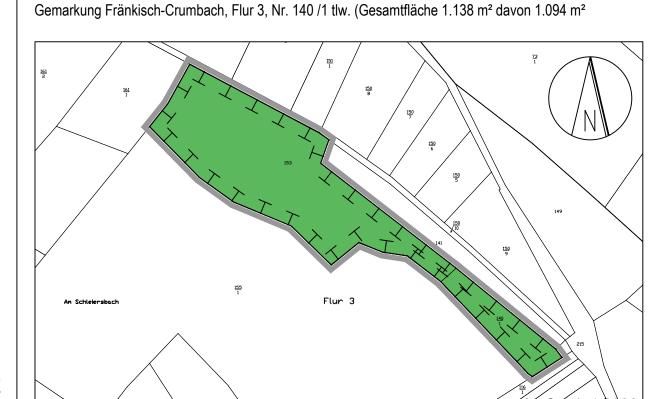
Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche Inanspruchnahme Ökokonto der Gemeinde Fränkisch-Crumbach; Flur 2, Nr. 66/1, tlw. (2.030m²)



4. Geltungsbereich Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche

Ankauf Ökopunkte von privatem Ökokonto

32.279 Biotopwertpunkte Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 3, Nr. 153 (6.362 m²)



ZEICHENERKLÄRUNG AUSGLEICHSFLÄCHEN

Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereichs, § 9 (7) BauGB

Kompensationsfläche Ökokonto

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,§ 9 (1) 20. BauGB



Artspezifisch orientierte Habitatentwicklung durch Anlage von je 2 Blockstein- und Sandhaufen, einer 100m² großen Schotterfläche und Anlage eines 5m² großen Folienteichs zur Wahrung des Erhaltungszustands der lokalen Zauneidechsen-Population (FCS-Maßnahme)

(Entwicklungsmaßnahme Umwandlung Acker in Grünland, Aufwertung/m² 5 BWP)



Inanspruchnahme 2.030m² x 5 BWP = 10.150 BWP Kompensationsfläche Ökokonto (Entwicklungsmaßnahme Umwandlung Acker in Grünland, Aufwertung/m² 5 BWP)

Inanspruchnahme 7.456m² x 5 BWP = 37.279 BWP

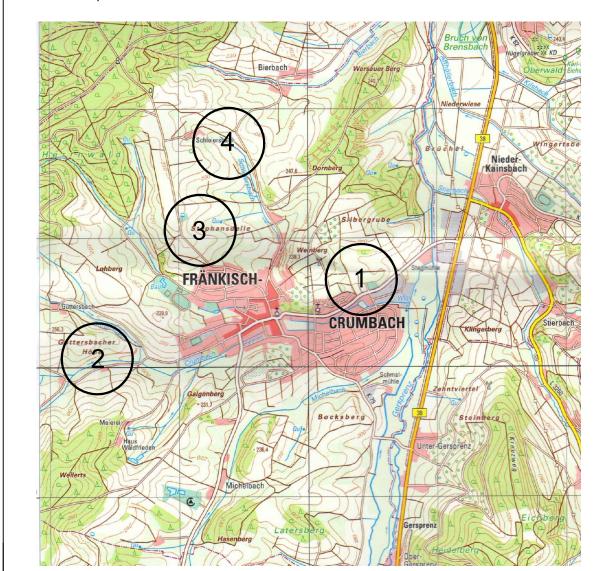
Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gemäß § 10 (1) BauGB von der Gemeindevertretung

Fränkisch-Crumbach, den - Bürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans aufgrund des § 5 HGO und gemäß § 10 (3) BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am ...

Fränkisch-Crumbach, den . Bürgermeister

Übersichtsplan unmaßstäblich





GEMEINDE FRÄNKISCH - CRUMBACH

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET IN DER HERBERIG" 1. ÄNDERUNG Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Projekt-Nr. FC-119 M 1:1000 Plangröße: 76 x 61 cm bearbeitet: Kriegsmann gezeichnet: La Datum: 29.11.2013

BÜRO FÜR STADT-UND LANDSCHAFTSPLANUNG Richard-Wagner-Weg 69 Fax.: 06151 / 4288267